



## **Fünfter Aufruf zur Antragseinreichung**

**Vom 29.04.2020**

**gemäß der**

### **Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**vom 13.02.2017 (mit Änderung vom 28.06.2017)**

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 Allgemeine Hinweise**
- 2 Frist zur Antragseinreichung**
- 3 Zuwendung**
- 4 Förderhöhe**
  - 4.1 Normalladepunkte (3,7 kW bis einschließlich 22 kW)
  - 4.2 DC-Schnellladepunkte (mehr als 22 kW)
  - 4.3 Netzanschluss
  - 4.4 Modernisierungsmaßnahmen (Aufrüstung und Ersatzbeschaffung)
- 5 Anforderungen an die Ladeinfrastruktur**
- 6 Antragsverfahren**
- 7 Auswahlverfahren**
- 8 Anforderungen an die Berichterstattung**
- 9 Ansprechpartner**

#### **Anhänge des Fünften Förderaufrufes**

- Anhang 1: Regionale Verteilung geförderter Ladeinfrastruktur & Auswahlverfahren**
- Anhang 2: Zuwendungsfähige Ausgaben und Modernisierung**
- Anhang 3: Verpflichtende Anforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur und Empfehlungen**
- Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung**

# 1 Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur (im Folgenden auch: „Förderrichtlinie“) ([Link](#)) getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderprogramms beträgt von 2017 bis 2020 insgesamt rund 300 Mio. Euro.

Mit diesem Förderaufruf wird Folgendes gefördert:

1. rund 7.000 Ladepunkte mit einer Leistung von mindestens 3,7 kW bis maximal 22 kW (**Normalladepunkte**) sowie
2. rund 3.000 Ladepunkte mit einer Leistung von mehr als 22 kW, an denen ausschließlich das Laden mit Gleichstrom (DC) möglich ist (**DC-Schnellladepunkte**) und
3. der zu einem geförderten Ladepunkt gehörende Netzanschluss.

Über diesen Förderaufruf sollen auch Ladepunkte auf Kundenparkplätzen gefördert werden. Daher sieht dieser Förderaufruf vor, dass eine Förderung auch bei nicht ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit möglich ist (s. Anhang 3, Abschnitt I. dieses Förderaufrufs).

Die zu fördernden Ladepunkte werden regional verteilt. Hierfür wurden zwei Karten erstellt, eine für Normalladeinfrastruktur („**N-Karte**“), eine für DC-Schnellladeinfrastruktur („**S-Karte**“). In beiden Karten ist das Bundesgebiet in 283 Kacheln mit einer Größe von 40 x 40 km unterteilt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter Nr. 7 sowie in Anhang 1 dieses Förderaufrufs. In der „S-Karte“ werden zudem Gebiete mit erhöhtem Bedarf (blau) und geringerem Bedarf (grau) ausgewiesen.

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Neben der Errichtung von neuer Ladeinfrastruktur ist, bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes, auch

- die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur oder
  - die Ertüchtigung eines zu einem Ladepunkt gehörenden Netzanschlusses
- förderfähig. Für die Förderfähigkeit bereits bestehender Ladeinfrastruktur gelten die verpflichtenden Anforderungen aus Anhang 3 dieses Förderaufrufs entsprechend.

Ist eine Ertüchtigung über dieses Förderprogramm vorgesehen, muss die zu ertüchtigende Einrichtung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet werden.

## **2 Frist zur Antragseinreichung**

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nr. 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 29.04.2020 bis zum 17.06.2020 einzureichen.

## **3 Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und DC-Schnellladepunkte sowie für den dazugehörigen Netzanschluss berechnet.

Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben finden Sie in Anhang 2 dieses Förderauftrages.

## **4 Förderhöhe**

Die Förderhöhe variiert je nach Ladeleistung (Normalladepunkt oder DC-Schnellladepunkt) sowie bei DC-Schnellladepunkten je nach Bedarf an dem jeweiligen Standort.

Die jeweils geltenden maximalen Förderquoten und -beträge (Nr. 4.1 bis 4.4 dieses Förderauftrages) reduzieren sich um die Hälfte, wenn die öffentliche Zugänglichkeit gem. § 2 Nr. 9 der Ladesäulenverordnung (LSV) nicht rund um die Uhr sichergestellt wird. Für eine Förderung muss die öffentliche Zugänglichkeit jedoch mindestens werktags (montags-samstags) für je 12 Stunden sichergestellt werden.

Ausführliche Informationen zur regionalen Verteilung der zu fördernden Ladeinfrastruktur finden Sie in Anhang 1 dieses Förderauftrages.

### **4.1 Normalladepunkte (3,7 kW bis einschließlich 22 kW)**

Jeder Normalladepunkt wird mit einem Anteil von maximal 40 Prozent bis höchstens 2.500 Euro gefördert.

### **4.2 DC-Schnellladepunkte (mehr als 22 kW)**

Die in Nr. 1 dieses Förderauftrages erwähnte S-Karte weist so genannte blaue Bereiche für einen höheren Bedarf und graue Bereiche für einen geringeren Bedarf aus.

Für DC-Schnellladepunkte, die im blauen Bereich der S-Karte errichtet werden, gelten folgende Fördersätze:

- Ein DC-Schnellladepunkt mit mehr als 22 Kilowatt Ladeleistung, aber weniger als 100 Kilowatt Ladeleistung wird mit einem Anteil von maximal 50 Prozent bis höchstens 12.000 Euro gefördert,
- Ein DC-Schnellladepunkt ab einschließlich 100 Kilowatt Ladeleistung wird mit einem Anteil von maximal 50 Prozent bis höchstens 30.000 Euro gefördert.

Für DC-Schnellladepunkte, die im grauen Bereich der S-Karte errichtet werden, gelten folgende Fördersätze:

- Ein DC-Schnellladepunkt mit mehr als 22 Kilowatt Ladeleistung, aber weniger als 100 Kilowatt Ladeleistung wird mit einem Anteil von maximal 30 Prozent bis höchstens 9.000 Euro gefördert,
- Ein DC-Schnellladepunkt ab einschließlich 100 Kilowatt Ladeleistung wird mit einem Anteil von maximal 30 Prozent bis höchstens 23.000 Euro gefördert.

#### **4.3 Netzanschluss**

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert. Die Förderquote für den zu fördernden Netzanschluss entspricht der Förderquote der Hardware, die gemäß Nr. 4.1 und 4.2 gewährt wird:

- Der Anschluss an das Niederspannungsnetz wird bis höchstens 5.000 Euro gefördert.
- Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz wird bis höchstens 50.000 Euro gefördert.

#### **4.4 Modernisierungsmaßnahmen (Aufrüstung und Ersatzbeschaffung)**

Zur Erreichung eines zusätzlichen Mehrwertes wird die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur sowie die Ertüchtigung von Netzanschlüssen mit einem Anteil von maximal 40 Prozent gefördert. Die unter Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Höchstquoten und -beträge je Förderkategorie gelten entsprechend.

### **5 Anforderungen an die Ladeinfrastruktur**

Alle technischen und sonstigen Anforderungen, die gem. der Förderrichtlinie und dieses Förderaufrufs an die geförderte Ladeinfrastruktur gestellt werden, sind in Anhang 3 dieses Förderaufrufs dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Antragsteller obliegt, sicherzustellen, dass alle Anforderungen an die Ladeinfrastruktur eingehalten werden.

### **6 Antragsverfahren**

Alle Infos zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der BAV:

[https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/6\\_Foerderung\\_Ladeinfrastruktur/Foerderung\\_Ladeinfrastruktur\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/Foerderung_Ladeinfrastruktur_node.html).

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nr. 2 dieses Förderaufrufs) über das elektronische Antragsportal easy-Online einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>.

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten.

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser

- rechtsverbindlich unterschrieben,
- in schriftlicher Form,
- vollständig und
- mit den nach den Hinweisen im Antragsportal easy-Online erforderlichen Unterlagen spätestens am 01.07.2020 bei der

*Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)  
Stichwort „LIS – 5. Förderaufruf“  
Schloßplatz 9  
26603 Aurich*

eingegangen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung von Unterlagen gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen (Eingang bei der BAV).

Es sind jeweils gesonderte Anträge zu stellen für:

- Normalladepunkte in der N-Karte, die zeitlich **uneingeschränkt** öffentlich zugänglich sein werden (24/7);
- Normalladepunkte in der N-Karte, die zeitlich **eingeschränkt** zugänglich sein werden (12/6);
- DC-Schnellladepunkte im grauen Bereich der S-Karte, die zeitlich **uneingeschränkt** öffentlich zugänglich sein werden (24/7);
- DC-Schnellladepunkte im grauen Bereich der S-Karte, die zeitlich **eingeschränkt** zugänglich sein werden (12/6);
- DC-Schnellladepunkte im blauen Bereich der S-Karte, die zeitlich **uneingeschränkt** öffentlich zugänglich sein werden (24/7);
- DC-Schnellladepunkte im blauen Bereich der S-Karte, die zeitlich **eingeschränkt** zugänglich sein werden (12/6);
- Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen, die zeitlich **uneingeschränkt** öffentlich zugänglich sein werden (24/7);
- Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen, die zeitlich **eingeschränkt** zugänglich sein werden (12/6);

Bei Ladeeinrichtungen, die sowohl mit Normal- als auch mit DC-Schnellladepunkten ausgestattet sein sollen (Triple-Charger/Multi-Charger), kann nur eine Förderung für die DC-Schnellladepunkte beantragt werden. Die Ausgaben für diese Ladeeinrichtungen sind in voller Höhe förderfähig. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (siehe sogleich unter Nr. 7) bleibt die Ladeleistung der Normalladepunkte jedoch dann unberücksichtigt.

Die Vorhabenlaufzeit beginnt abweichend von Nr. 7.5 der Förderrichtlinie regelmäßig mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.

## **7 Auswahlverfahren**

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Bundeshaushalts und einer festen Kontingentierung pro 40 x 40 km-Kachel wird für die Anträge auf Förderung der Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rankingbildung).

In den in Nr. 1 und Nr. 4 dieses Förderauftrages erwähnten Karten des Bundesgebietes (N-Karte und S-Karte) ist die regionale Verteilung und Kontingentierung dargestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Rankingbildung und des Auswahlverfahrens sowie Beispielrechnungen finden Sie in Anhang 1 dieses Förderauftrages.

## **8 Anforderungen an die Berichterstattung**

Der Zuwendungsempfänger informiert zusätzlich zur BNetzA (siehe § 5 der LSV) die NOW GmbH - Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur) über die Inbetriebnahme der innerhalb des Förderauftrages geförderten Neuerrichtungen oder Modernisierungen von Ladeinfrastruktur.

Zusätzlich ist während der Mindestbetriebsdauer der Ladeeinrichtung von sechs Jahren ab Inbetriebnahme halbjährlich jeweils zum 01. Februar und zum 01. August in digitaler Form an die NOW GmbH Bericht zu erstatten (Halbjahresberichte).

Das Vorgehen für die Inbetriebnahme-Meldung und das Einreichen der Halbjahresberichte ist im Anhang 4 beschrieben.

## **9 Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der BAV unter der Telefonnummer 04941/602-555 oder unter der E-Mail-Adresse [ladeinfrastruktur@bav.bund.de](mailto:ladeinfrastruktur@bav.bund.de) zu erreichen.

Technische Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderauftrag können an die NOW GmbH per E-Mail unter [ladeinfrastruktur@now-gmbh.de](mailto:ladeinfrastruktur@now-gmbh.de) gerichtet werden.